

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit Herrn Heiko Rottmann-Großner Leiter der Unterabteilung 61 - Gesundheitssicherheit -11055 Berlin

E-Mail: <u>heiko.rottmann@bmg.bund.de</u>

611@bmg.bund.de

Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Rottmann-Großner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung und Übersendung des Entwurfs. Innerhalb der wenigen Rückmeldestunden positionieren wir uns wie folgt:

- Die aktuelle Coronawelle flaut nicht derart ab, wie vermutet. Im Moment steigen die Zahlen weiter. Zusätzlich erreichen Deutschlands aus der Ukraine eine Vielzahl von Menschen mit schlechtem oder unklaren Impfstatus, die nun in beengten Wohnverhältnisse leben. Insgesamt erscheint nicht angezeigt die Möglichkeiten für Maßnahmen jetzt umfassend zu reduzieren.
- Zumindest muss es regional oder lokal möglich bleiben, effektive Instrumente der Kontaktbeschränkung zur Verfügung zu behalten.
- Grundsätzlich weiter benötigt wird der bisherige Instrumentenkasten, wie er im derzeit gültigen § 28a IfSG beschrieben wird.
- Beispielsweise müssen die bekannten 2G / 3G Beschränkungen im Gastronomie-, Kultur-, Sport- und Freizeitbereich möglich bleiben. Ein gutes Beispiel wäre der gerade vergangene

09.03.2022/de

Kontakt

Lutz Decker lutz.decker@staedtetag.de Gereonstraße 18-32 50670 Köln

Telefon 0221 3771-305 Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen 53.06.14 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32 50670 Köln Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31 1040 Bruxelles / Belgien Telefon +32 2 74016-20



Karneval. Mit der neuen Fassung des IfSG könnten ähnliche Ereignisse zukünftig, auch bei hohen Infektionszahlen kaum mehr sinnvoll reglementiert werden. Hier müssen den Ländern, unter den bekannten Voraussetzungen, Vorgaben entsprechend der bisherigen Gesetzeslage weiterhin möglich bleiben, damit der Pandemieverlauf günstig beeinflusst werden kann.

• Nicht zur Änderung vorgesehen, aber dringend änderungsbedürftig ist die umfassende Meldepflicht in § 6 Absatz 1 Nr.1 lit t IfSG. Hier müsste gestrichen werden und wir regen stattdessen ein geeignetes Sentinel-/Hochrechnungsverfahren zur Bestimmung der Gefahrenlage an. Dies würde erhebliche Ressourcen in den Ämtern sparen. Gerade vor dem Hintergrund der Ukraine-Situation ein erheblicher Aspekt. Zudem würde eine angepasste Regelung viel eher dem Duktus des Änderungsgesetzes - einem herunterfahren der Maßnahmen - entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Stefan Hahn